

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen-
und Jahrmärkte in der Stadt Fürstenfeldbruck**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.2.1985 (GVBl. S. 17) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 2.4.1985, Az.: 1V/2-028-2, genehmigte Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Fürstenfeldbruck

**§ 1
Standplätze**

Die Stadt Fürstenfeldbruck stellt für die Abhaltung von Wochen- und Jahrmärkten Standplätze zur Verfügung.

**§ 2
Gebühren und Gebührenschuldner**

Für die Benutzung der Standplätze werden Benutzungsgebühren erhoben. Gebührenschuldner ist derjenige, dem die Stadt gemäß § 4 der Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte in der Stadt Fürstenfeldbruck einen Standplatz zugewiesen hat.

**§ 3
Gebührenfestsetzung**

Für die Benutzung der Verkaufsplätze werden Benutzungsgebühren erhoben:
Sie betragen

für den **Wochenmarkt**:

a) Tagesstandgebühr

bis 6 m Frontlänge	11,50 €
jeder weitere angefangene Meter	1,60 €

b) Monatsstandgebühr

bis 6 m Frontlänge	45,00 €
jeder weitere angefangene Meter	6,60 €

c) Jahresstandgebühr

bis 6 m Frontlänge	425,00 €
jeder weitere angefangene Meter	62,00 €

für den **Jahrmarkt**:

d)

pro angefangenen lfd. Meter Frontlänge, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 €
Mindestgebühr jedoch	22,00 €

e)

Standplätze zur Herstellung und den Verkauf von Waren zum Verzehr an Ort und Stelle je angefangenen lfd. Meter Frontlänge	18,00 €
---	---------

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- 2) Die Marktgebühr für den Wochen- und Jahrmarkt wird zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides über die Zuweisung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Wochen- und Ferkelmärkte vom 24.08. 1983 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 11.04. 1985
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Steer
1. Bürgermeister

Bekannt gemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Nr. 7 vom 24. April 1985.

Geändert am 17.12.1996; bekannt gemacht durch Anschlag an den städt. Amtstafeln vom 07.01.1997 - 20.01.1997

Geändert am 26.06.2001; bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln vom 20.08.2001 bis 31.08.2001. Inkrafttreten dieser Änderungen: 01.01.2002

Geändert mit Stadtratsbeschluss v. 15.12.2009;
bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln vom 17.12.2009 – 30.12.2009
Inkrafttreten dieser Änderung: 01.01.2010